

s.B.34.56.R.O.- MB/th

6. Juni 1958.

N o t i zan Herrn Generalsekretär Kohli.

~~HURK~~  
 GRP  
 9.VI  
 u. Kopie für  
 unser Dossier

Situation bezüglich der  
baltischen Staaten.

Gemäss den mir vom Rechtsdienst zur Verfügung gestellten Unterlagen hat die Schweiz die Einverleibung der baltischen Staaten in die Sowjetunion de jure nie anerkannt. Allerdings mussten 1940 unsere Vertretungen im Baltikum sowie diejenigen der baltischen Staaten in der Schweiz geschlossen werden. Mit Beschluss des Bundesrats vom November 1946 übernahm die Eidgenossenschaft die Aktiven und Archive der baltischen Staaten zur treuhänderischen Verwaltung.

Nach der schweizerischen Auffassung hätte ein Friedensvertrag oder eine internationale Konferenz endgültig über das Schicksal der baltischen Staaten zu entscheiden, bevor die Schweiz zum Problem der Anerkennung des heutigen Zustands abschliessend Stellung nehmen könnte.

Anlässlich der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion wurde die Anerkennungsfrage nicht aufgeworfen. Die Nichtanerkennung der Einverleibung der baltischen Staaten in die Sowjetunion fand indessen ihren Ausdruck z.B. auch darin, dass anlässlich der Revision des Berner Abkommens über das Urheberrecht der alte Zustand übernommen wurde, so dass darin sowohl die Freistadt Danzig als auch die baltischen Staaten noch aufgeführt sind.

\* \* \*

Im Zahlungsverkehr mit den baltischen Staaten wurde mit Bundesratsbeschluss vom 30.7.1940 die Sperre verhängt. Infolge der Nichtaufnahme in die bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947 ist sie jedoch auf den 1.1.1953 ausser Kraft getreten. Während, wie erwähnt, unser Departement 1946 das in der Schweiz befindliche Staatseigentum der baltischen Staaten in treuhänderische Verwaltung nahm, wurden Ende 1954 bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten privater baltischer Gläubiger gesperrt gewesene Guthaben von insgesamt Fr. 46.317.09 den schweizerischen Einzählern zurückgegeben.

\* \* \*





- 2 -

der Annexion

Die Tatsache der Nichtanerkennung/der baltischen Staaten durch die Sowjetunion hinderte die Schweiz nicht daran, sich für die schweizerischen Forderungen gegenüber dem Baltikum bei der sowjetrussischen Regierung immer wieder - allerdings erfolglos - einzusetzen. Bezüglich ihres Umfangs stützen sich diese Forderungen auf eine 1940-1942 von der Schweizerischen Verrechnungsstelle durchgeführte Erhebung, die gemäss einer letztes Jahr vorgenommenen Umrechnung in Schweizerfranken einen Totalbetrag von 14.218.771,32 Franken ergab.

./.  
Wie aus dem Dossier, das von der Ostsektion behandelt wurde, hervorgeht, hat Herr Botschafter Zehnder mit der in Abschrift beiliegenden Note vom 7. Oktober 1957 die Frage der Regelung der schweizerischen Forderungen gegenüber dem Baltikum beim russischen Aussenministerium erneut anhängig gemacht.

Im Verlauf einer Unterredung mit Mikoyan wiederholte Herr Botschafter Zehnder den schweizerischen Wunsch, das Problem unserer Guthaben gegenüber den baltischen Staaten einer vernünftigen Lösung entgegenzubringen, und berichtete diesbezüglich am 9. Dezember 1957 wie folgt:

"Aus der Antwort Mikoyans ging mit aller Deutlichkeit hervor, dass er keine Verhandlungen über eine Nationalisierungsentschädigung wünsche. Ich sollte mir doch darüber klar sein, dass im Zustimmungsfalle er selber einen Präzedenzfall schaffen würde für die Aufrollung des Gesamtkomplexes der sowjetischen Nationalisierungen. Hingegen glaube er, dass einer Bereinigung der eingefrorenen Clearingguthaben nichts im Wege stehen sollte."

Eine endgültige Beantwortung der Note vom 7.10.1957 ist aber bis heute nicht erfolgt.

\* \* \*

Wie sich übrigens anlässlich der Wiederaufnahme der Angelegenheit im vergangenen Herbst herausstellte, sind die seinerzeit nach Berlin gesandten Anmeldungen schweizerischer Forderungshaber mit den dazu gehörenden Unterlagen dort offenbar durch die Kriegsereignisse zerstört worden.

Sollten die sowjetrussischen Behörden einmal positiv auf das schweizerische Begehren reagieren, so müsste anhand der noch vorhandenen Durchschläge der Anmeldeformulare von 1942 ein neues Inventar der schweizerischen Forderungen ausgearbeitet werden, ausserdem müssten die Gläubiger neue Unterlagen und Beweismittel beschaffen.

1 Beilage.

*Montandon*